

Richtlinie zur Berechnung des Beschäftigungsumfangs für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auf C-Stellen

-Merkblatt zum Berechnungsbogen-

C-Stellen sind bei jeder Neubesetzung durch die Fachaufsicht (im Regelfall Kreiskantorin oder Kreiskantor) und den Anstellungsträger anhand dieser Arbeitszeitrichtlinie neu auf ihren Arbeitsumfang hin zu bewerten. Eine Neubewertung erfolgt auch im Falle, dass eine neue Dienstanzweisung erstellt werden soll. Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker hat das Recht, regelmäßig oder im Fall deutlicher Veränderungen eine Überprüfung der Arbeitszeitbewertung zu verlangen.

Einzelbemerkungen

Zu I Grundsätzliches:

Vorausgesetzt wird ein C-Anstellungsverhältnis, das den Bereichen Orgelspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung, Posaunenchorleitung oder Populärmusik der C-Prüfungsordnung entspricht, wobei auch mehrere Bereiche kumuliert werden können. Die durch diese Richtlinie erfassten Tätigkeiten setzen im Regelfall ein Anforderungsprofil voraus, das mit einer C-Qualifikation erfüllt werden kann. Darum wird im instrumentalen Bereich keine Grundübzeit zum Erhalt der künstlerischen Leistungsfähigkeit auf akademischem Niveau angesetzt, wie es bei KM-1-3-Stellen der Fall ist. Stattdessen entsprechen die anzurechnenden Vorbereitungszeiten der Quantität der zu leistenden instrumentalen Dienste.

Angesichts der zahlreichen speziellen Einzelprofile von Stellen und Tätigkeiten der Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber wird empfohlen, für jeden Einzelfall eine AZ-Berechnung unter Berücksichtigung aller individuellen Besonderheiten durchzuführen. Abweichungen von den empfohlenen Prozentwerten sollen begründet werden.

Zu II Bewertung der einzelnen Dienste

Zu 1a)

Das Instrumentalspiel in einem Gottesdienst mit oder ohne Abendmahl von 60-90 min Dauer pro Woche wird auf einer C-Stelle einschließlich des erforderlichen Vorbereitungsaufwands mit 12 % berechnet. Gottesdienste mit erhöhtem instrumentalem Vorbereitungsaufwand können der Frequenz ihres Auftretens entsprechend durch Zuschläge berücksichtigt werden.

Zu 1b)

Das Spiel von (Orgel-)konzerten, (Orgel-)vespern u. ä. gehört nicht zum Profil einer durchschnittlichen C-Stelle. Werden dennoch solche Veranstaltungen im Dienstauftrag durchgeführt, gelten die angegebenen Werte pro Veranstaltung mit eigenständigem Programm incl. des Vorbereitungsaufwands.

Zu 1c)

60 Minuten wöchentlicher Unterricht und ihre Vorbereitung sind 3 % Arbeitszeit. Diese Regelung gilt analog auch für anderen Instrumentalunterricht, auch mit Gruppen. Schüler und Schülerinnen sollen entweder kostenlosen Unterricht erhalten oder eine angemessene Unterrichtsgebühr an den Anstellungsträger zahlen (Kostenbeteiligung). Daneben kann die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker gemäß der Bestimmungen des Arbeitsrechtes privat Unterricht erteilen. Dieser ist nicht Bestandteil der Arbeitszeit.

Zu 2)

Die angegebenen Werte setzen die Probenarbeit, den durchschnittlichen Vorbereitungsaufwand und das Durchführen von etwa sieben bis zehn Einsätzen für die jeweilige eigenständige Gruppe voraus. Eigenständig ist eine Gruppe, die selbständig in Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen mitwirken kann und die darum eine eigenständige Vorbereitung der Probenarbeit erfordert.

Mehrere Kinderchorgruppen einer Altersgruppe (Berechnungsbogen 2a) 4. Kinderchor Grundschulalter oder 2a) 5. Kinderchor Vorschulalter) gelten nicht als eigenständige Gruppe. Hier wird die Probenzeit gemäß dem Berechnungsbogen addiert.

Zu 3a)

Es sollen nur die Dienstbesprechungen berücksichtigt werden, die den Dienstauftrag wesentlich tangieren und auch tatsächlich wahrgenommen werden können. Insgesamt soll auf die Angemessenheit des Umfangs von Dienstbesprechungen geachtet werden.

Zu 3b)

Hierzu zählt sowohl die Organisation von eigenen als auch die von Gastkonzerten.

Fallen in Schulferien Proben oder Unterrichte aus, wirkt sich das nicht auf die anzusetzenden Prozentsätze aus, da sich diese als Jahresdurchschnittswerte verstehen.